



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf

Informationen zur Corona-Impfung für die über 80-jährigen Bürgerinnen und Bürger

Ich möchte einen Platz auf der Impfliste. Was muss ich tun?

! Kontaktdaten bereithalten: Geschlecht, Name, vollständige Adresse, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Mobilfunknummer, ggf. Priorisierungscode !



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Flüchtlinge und Familie
SAARLAND

Näheres hierzu im Innenteil

Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117 rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.**

Zusätzlich ist die ärztliche sowie kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis im Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis (Tel.-Nr. 0 18 05/66 30 03) zu folgenden Zeiten geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

■ Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

16./17. Januar 2021

Dr. Ralf Schäfer, Metzger Str. 7, 66740 Saarlouis, 06831/2411

■ Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

15. Januar 2021

Apollonia-Apotheke, Lebacher Straße 33, Saarlouis-Fraulautern, 06831/82828

16. Januar 2021

Marien-Apotheke, Kirchstraße 9, Bous, 06834/2300

17. Januar 2021

easy-Apotheke, Jahnstr. 17, Dillingen, 06831/4614658

18. Januar 2021

Limberg-Apotheke, Saarstraße 2, Wallerfangen; 06831/61777

19. Januar 2021

Mathilden-Apotheke, Provinzialstraße 4, Wadgassen-Schaffhausen, 06834/41010

20. Januar 2021

Cristall-Apotheke, Kirchstraße 28, Bous, 06834/770790

21. Januar 2021

City-Apotheke Seelbach, Saarlouis, Titzstr. 17, 06831/5014486

22. Januar 2021

Vauban-Apotheke Trennheuser OHG Saarlouis, Vaubanstr. 27, Tel.: 06831/986150

■ Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am **Freitag um 18.00 Uhr** und endet am **Montag um 08.00 Uhr.**

16./17. Januar 2021

Peter Mick, Leipziger Str. 68, 66359 Bous, 06834/3059
Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz

Kaiserslauterer Str. 44, 66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 3 32 32

<http://www.tierklinik-arz.de>

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer

Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg

Telefon: (06821) 179494

<http://www.tierklinik-elversberg.de>

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp, Schwarz und Anen

Raiffeisenstr. 100, 66802 Überherrn

Telefon: (06836) 91 90 80

<http://www.pferdeklinik-altforweiler.de>

Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

■ NOTRUF

POLIZEI 110

FEUERWEHR 112

RETTUNGSDIENST..... 112

■ Polizei Ensdorf

Telefon: 54522

■ Polizeirevier Bous

Telefon: 06834/9250

■ Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus..... Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert..... Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter

Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien
 Kath. Pfarramt St. Peter Bous 06834/2378
 Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf 06831/52264
 Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner, Sabine Hölle, Elisabeth Jenal

■ Dekanat Saarlouis

Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,
 66740 Saarlouis-Lisdorf Tel. 06831/7699550

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Derlen, Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz,
 Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach Tel. 06834/53546
 Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf
 Pfarrerin Juliane Opiolla, Bous Tel. 06834/7801752
 Pfarrerin Inge Wiehle Tel. 06898/4480781
 Gemeindebüro Schwalbach Tel. 06834/956970
 Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und
 Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen

■ Haus für Kinder & Familien

Kindergarten „St. Marien“ Ensdorf
 Leitung: Karsten Müller
 Zentrale und Rezeption: Frau Dany Thiel Tel. 53391

■ Schulen

Grundschule Ensdorf Tel. 506096 / Fax: 507441
 Rektorin: Christina Lein
 Freiwillige Ganztagschule/Gemeindehort Tel. 509140
 Leitung: Dominic Dörr
 Gemeinschaftsschule Schwalbach-Ensdorf Tel. 06834/953953
 (Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)

■ Weitere Schulen

Kreismusikschule in
 Bous-Ensdorf-Schwalbach Tel. 06834/1534
 Anne Frank Schule
 Schwalbach Tel. 06834/953900

■ Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf
 Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5 Tel. 1667033
 Mobil: 0177/4881231

Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis
 Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,
 Betreuungs- und Patientenverfügungen
 Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial
 unter Tel. 06831/444-436

Saarlouiser Tafel
 (Lebensmittelspenden für Bedürftige) Tel. 06831/93990

Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 im Landkreis Saarlouis
 Tel. 06831/444700

Diakonisches Werk an der Saar
 (Beratung zwischen Schule und Beruf)
 Tel. 06831/49721

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
 der Arbeiterwohlfahrt Tel. 06831/121721

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker
 zentrale Kontaktstelle Tel. 0681/19295

Donum Vitae e.V.
 Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung
 Großer Markt 21, 66740 Saarlouis Tel. 06831/120028

Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
 1. Vors. Frau Renate Ruffing Tel. 52256

Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19

Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis
 Choisy-Ring 9, Saarlouis Tel. 120630

Leitstelle Alter werden
 im Landkreis Saarlouis: Tel. 06831/444-239

Kommunale Beratungsstelle
 „Besser leben im Alter durch Technik“: Tel. 06831/444-573

Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen

telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Telefonberatungszeiten:
 Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
 Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898

Frauenhaus Saarlouis Tel. 06831/2200
 Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Beratung

Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
 Familienentlastender Dienst (FED)
 der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
 Telefon von 08:00 - 16:00 Uhr Tel. 06838/9827-70
 Telefon von 16:00 - 08:00 Uhr Tel. 0171/3875124

Beratungsstelle für junge Arbeitslose
 Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
 66798 Wallerfangen Tel. 06831/965646

Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
 Tel. 06508/91430

Tierschutzhotline im Saarland Tel. 0681/99784530

■ SONSTIGE RUFNUMMERN

Bergmannsheim Ensdorf Saal Tel. 504-163
 Großsporthalle Ensdorf Tel. 59501
 Freibad Ensdorf Tel. 506206

Postagentur Ensdorf Tel. 4879462

Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
 Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr

Förster der Gemeinde Ensdorf
 für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,
 Tel. 0175/2200896

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
 Herr Meiko Balthasar Tel. 4999830
 M_Balthasar@web.de

Hilfe gegen Wespen
 Viktor MARTIN mobil 0173/3264731

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
 Egon Haag, Schacherweg 22,
 66773 Schwalbach-Hülzweiler Tel. 06831/59381

(Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)
 Wolfgang Rassing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
 66359 Bous Tel. 06834/5697215

Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, Saarlouis Tel. 06831/46437

Schiedsmann
 Jürgen Seiwert Tel. 06831/5706
 schiedsmann@gemeinde-ensdorf.de

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf
 Franz Leinenbach, Erlenstr. 22 Tel. 52623
 E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de

Seniorenseicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf
 Hans Fels, St. Barbarastraße 10 Tel. 58586

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister
 Markus Maxem, Beckingen Tel. 06832/8071320

außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg,
 Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.
 Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
 Jürgen Krause, Losheim, zuständig Tel. 06872/5041970

Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach
 Telefonzentrale 06834/850

Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
 Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111

energis-Netzgesellschaft mbH
 Störungsnummer Strom Tel. 0681/9069-2611

Defekte Straßenbeleuchtung
 Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
 Straßenbeleuchtungsanlage: Tel. 0681/4030-3003

E-Mail: info@energis.de

Entsorgungsverband Saar
 Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



ENSDORF
SAAR

Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf
Tel. 0 68 31/ 504-0 Fax 0 68 31 / 504-167
Internet: <http://www.gemeinde-ensdorf.de>
Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft



Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- - Bürgerbüro, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Führerscheinwesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Bestattungswesen, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Standesamt, Tel. 504-133, Zimmer 111
- Flüchtlingsmanagement, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Ordnungsamt Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-121, Zimmer 106
- Gemeindekasse Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt Tel. 504-125, Zimmer 101

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt Tel. 504-112, Zimmer 212
- Personalamt Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit Tel. 504-115, Zimmer 209
- Jugend, Soziales u. Kindertagesstätten Tel. 504-137, Zimmer 201
- Stabsstelle Digitalisierung, Tel. 504-122, Zimmer 203

2. Obergeschoss:

- Bauamt Tel. 504-150, Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Dienstag von 08.00-12.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr,
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

**Derzeit eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten
(siehe eigener Bericht unter Rubrik: „Amtliche Mitteilungen“)**

Für Mitteilungen, Fragen oder Hinweise ist die Gemeinde Ensdorf auch unter +49 6831 504122 über WhatsApp schriftlich erreichbar.

Bürgersprechstunden des Bürgermeisters

(Terminabsprache unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!)

Die reguläre Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit von 15:30 - 17:30 Uhr und von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

■ Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143
Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

■ Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous

■ Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275 / Tel. 504-157
Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 16.30 Uhr



/EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus
unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf
www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelmj

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf. Einzel Exemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.



Bürgermeister-Ecke

*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

Corona-Lockdown verlängert und verschärft

Die saarländische Landesregierung hat mit Wirkung vom 11. Januar drei bestehende Corona-Verordnungen fortgeschrieben, die vorerst bis zum 24. Januar gültig sind. In diesen Verordnungen wurden der harte Corona-Lockdown nicht nur verlängert, sondern gar verschärft. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen wurden ausgedehnt. So sind nun private Zusammenkünfte nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person erlaubt. Es gibt jedoch Ausnahmen: Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern - insbesondere für die Betreuung von Minderjährigen oder pflegebedürftigen Personen - ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushalts gestattet. Die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Bei der Einreise aus Risikogebieten gilt nun eine Doppel-Test-Strategie: Personen, die ins Saarland einreisen, sind verpflichtet, einen negativen Corona-Test vorzuweisen. Dieser ist höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise vorzunehmen. Anschließend müssen sich die Betroffenen trotzdem für 10 Tage in **Quarantäne** begeben. Für eine Verkürzung der zehntägigen Quarantäne ist frühestens nach fünf Tagen ein weiterer negativer Corona-Test nötig.

Landkreis Saarlouis über 200er Inzidenz

Der Landkreis Saarlouis verzeichnet seit geraumer Zeit bereits eine 7-Tage-Inzidenz von weit über 200. Nach der neuen Corona-Verordnung kann für Landkreise, die drei Tage in Folge eine Inzidenz über 200 ausweisen, eine Beschränkung des Bewegungsradius verhängt werden, was zur Folge hat, dass tages-touristische Ausflüge von mehr als 15 Kilometern Luftlinie vom Wohnort untersagt sind. Zunächst muss allerdings die Landesregierung die Überschreitung der 200er-Grenze feststellen. Ab dann greift die Drei-Tage-Regel, d.h. die Inzidenz muss weitere zwei Tage über 200 liegen, bevor die Einschränkung eintritt.

Nachbarschaftshilfe in der Corona-Krise



Viele unserer Mitmenschen sind in dieser schwierigen Zeit auf unsere Hilfe angewiesen. Vor allem Risikogruppen wie ältere und vorerkrankte Menschen müssen ganz besonders auf sich achten und soziale Kontakte meiden, wozu auch die alltäglichen Besorgungen zählen. Eltern müssen arbeiten, während Kitas und Schulen geschlossen sind.

Meine Bitte an Sie: Unterstützen Sie sich gegenseitig. Legen Sie bei der Hilfe nicht nur ein Augenmerk auf die Grundbedürfnisse der Menschen. Gerade Senioren ohne Familie leiden ohne die sozialen Kontakte und freuen sich über hilfsbereite Bürger, die sie ein wenig unterhalten oder sich ihrer Ängste und Sorgen annehmen. Tauschen Sie Telefonnummern aus. Fragen Sie einfach mal in Ihrer Nachbarschaft und dem näheren Umfeld nach, ob alles in Ordnung ist und erkundigen Sie sich nach den Bedürfnissen der Mitmenschen. Hel-

fen Sie sich doch gegenseitig bei der Betreuung der Kinder. Achten Sie dabei aber bitte darauf, dass die Beaufsichtigung der Kinder aus höchstens zwei Hausständen beschränkt sein darf.

Informationen zur Corona-Impfung

Das wichtigste Werkzeug zur Bekämpfung der Pandemie ist die Impfung möglichst vieler Menschen. Nur wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger geimpft sind, können wir die Folgen des Virus beherrschen. Ziel der Impfung ist es, schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Gleichzeitig soll die Impfung die Übertragung des Virus verhindern. Die Impfung ist kostenfrei. Da im Moment nur eine begrenzte Zahl an Impfdosen zur Verfügung steht, müssen



die Menschen, die besonders gefährdet sind, zuerst geimpft werden. Hierbei handelt es sich um Menschen, die älter als 80 Jahre sind, um deren Pflegerinnen und Pfleger und um medizinisches Personal - vor allem auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten. Die Gemeindeverwaltung schrieb diese Woche die Ensdorfer Bürgerinnen und Bürger, die 80 Jahre und älter sind, an und informierte umfangreich rund um das Thema IMPFEN.

Mein Appell:

Bitte lassen Sie sich impfen. Damit schützen Sie nicht nur sich selbst und Ihr Umfeld, sondern tragen auch dazu bei, die Pandemie unter Kontrolle zu bringen.

Probleme bei der Buchung der Impftermine?

Sollten Sie Probleme bei der Buchung Ihrer beiden Impftermine (Erst- und Zweitimpfung) haben, so wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 504-119. Wir helfen Ihnen gerne!

Gemeinde bietet Fahrdienst zum Impfzentrum an

Sollten Sie bereits Impftermine haben, sind aber selbst nicht mobil und haben auch keine Angehörigen, die Sie zum Saarlouiser Impfzentrum fahren können, hat die Gemeinde Ensdorf in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des DRK Ensdorf, Paul Fisch, einen Fahrdienst errichtet. Möchten Sie diesen Hilfsdienst in Anspruch nehmen, dann wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung: Tel.-Nr. 504-119 oder per Mail an hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de. Die Gemeinde und das örtliche DRK werden die Fahrten koordinieren.

Liebe Ensdorferinnen,

liebe Ensdorfer,

die Pandemie hat uns fester im Griff denn je. Wir alle müssen die Lage sehr ernst nehmen. Ich appelliere daher nochmals an Sie: Halten Sie sich bitte an die beschlossenen Maßnahmen und die AHA + C + L Regeln.

Ich bitte auch nochmals um strikte Einhaltung der angeordneten Quarantänemaßnahmen. Lassen Sie bitte besondere Vorsicht aufgrund der zur Zeit wieder steigenden Zahlen walten.

Der junge Ensdorfer Nico Schnubel hat dazu diese Zeilen gedichtet:

Anderthalb Meter

Anderthalb Meter sind ein Zeichen von Liebe.

Anderthalb Meter trennen das Glück und die Siege über das Unsichtbare, das Wahre.

Anderthalb Meter sind ein Zeichen von Wärme und Nähe in Zeiten der Schwere.

**Freiräume, Träume die uns hoffen lassen,
freilassen.**

Allen Erkrankten, insbesondere denen in unseren Senioreneinrichtungen, wünsche ich gute Besserung und baldige Genesung.

In diesem Sinne, passen Sie gut auf sich und Ihre Mitmenschen auf.

Denken Sie positiv und bleiben Sie negativ.

Ihr

Jörg Wilhelmy



Amtliche Bekanntmachungen

■ Besondere zonale Bodenrichtwerte im Sanierungsgebiet „Ortskern Ensdorf“

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Landkreis Saarlouis hat die besonderen zonalen Bodenrichtwerte für den Bereich des Sanierungsgebiets „Ortskern Ensdorf“ zum Stichtag 18.12.2020 ermittelt und in der digitalen Bodenrichtwertkarte dargestellt.

Jedermann hat das Recht die Bodenrichtwerte in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses einzusehen.

Adresse: Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Kaiser-Friedrich-Ring 31, 66740 Saarlouis

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:30 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 15:30 Uhr

Momentan nur mit vorheriger Terminabsprache. Tel. 06831/444334 (Herr Klos)

■ Neue Rechtsverordnung vom 08. Januar 2021

Aufgrund der umfangreichen Änderung der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 8. Januar 2021 auf den Seiten 1 bis 50, ist der Gesetzestext nur in Auszügen - Artikel 2: „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)“ von Seite 5 bis 12 abgedruckt.

Der vollständige Verordnung kann auf der Internetseite der Gemeinde Ensdorf nachgelesen werden.

SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.
 (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nr. 3 fallen, entsprechend.

**§ 4
Zuständige Behörden**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundesrat vom 29. September 2020 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbandsämter.
 (2) Als zuständige Stelle wird nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 7. August 2020 VI) die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absontert,
 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
 3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 das Testergebnis nicht vorlegen kann,
 4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
 5. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), Nummer 3 Buchstabe b), Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
 6. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung

und Warteschlangen auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art absetzt eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,

5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,

6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,

7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha- habilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlich psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,

10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(5) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

**§ 3
Kontaktmacherverfolgung**

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktmacherverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise-gewerbe,

2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,

3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,

4. bei Bestattungen,

5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,

6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,

7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,

8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,

9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakade-

Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen. Entsprechende Hygienekonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienekonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

**§ 6
Kontaktbeschränkungen**

(1) Private Zusammenkünfte werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushalts gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebliches veranstellungsbereichsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

**§ 4
Betreuungsbeschränkungen**

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

**§ 5
Hygienekonzepte**

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen

mien und den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen im Saarland,

10. bei Friseur- und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),

11. in Spielhallen und Wettbüros,

12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,

13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlusfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekennungsprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte zu einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung unterstellt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugsbereiches nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist

Fortbeschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe in Rahmen der Corona-Pandemienmaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9
Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser**

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygienekonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I. S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsschutzgesetzes Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses

Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitanlagen und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimmbad- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabwiesbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LOG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I. S. 1014), sowie dem Gaststätten-gewerbe nach dem Saarländischen Gaststätten-gesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I. S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I. S. 150), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungs-konzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und

9. Reinigungen und Waschsalo-nen,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturarbeiten,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften, sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körperlicher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Fanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufs-sports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von

in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 finden keine Anwendung.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standortkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

**§ 7
Betriebsuntersagungen und -beschränkungen
sowie Schließung von Einrichtungen**

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten-gesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I. S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I. S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autobahnen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328), sowie die Ausübung des Prostituiertenschutz-gewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,

hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszettel sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgliche Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendigen Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

4. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinenn können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationsrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) Liegt der Landesdurchschnitt der Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner im Saarland über einem Wert von 150, sind in Einrichtungen nach § 1a des saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und

Absatz 2, 3 und 5 sowie der §§ 3 bis 10 oder des § 13 zu widerhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfswanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

**§ 12
Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

**§ 13
Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen**

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts für tagestouristische Ausflüge hinauszu bewegen.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 28a Absatz 3 Satz 10 des Infektionsschutzgesetzes nach den durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://coronadashboard.rki.de> im Internet veröffentlicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingegrenzten Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsket-

ten bekommt sind und weitgehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1372_5) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. Januar 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrüppespielfeststellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/did_hygienemaassnahmen-schule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden

Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Im Falle des Satzes 1 sind alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, bei jedem Besuch zu testen.

**§ 10
Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kennnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Strafaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2

■ Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz Saarland über die Anordnung eines Impfverbotes gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483), des § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe c Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, der §§ 1 Abs. 1, Abs. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420), in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420) bzw. der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I 2012, S. 251) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist ab dem 1. Januar 2021 im gesamten Gebiet des Saarlandes verboten. Das LAV kann nach einer Risikobewertung befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung fachlich zwingend notwendig erscheint.
2. Im gesamten Gebiet des Saarlandes dürfen ab dem 1. Januar 2021 in einen Rinderbestand ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVDV geimpft worden sind. Ausnahmen können durch das LAV nach Abwägung im Einzelfall genehmigt werden.
3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und ist sofort vollziehbar.
4. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Geschäftsbereich 4 – Amtstierärztlicher Dienst - Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken, (Telefon 0681-9978-4500) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 TierGesG mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Saarbrücken, den 10. Dezember 2020
gez.

Dr. Scherer-Herr

Amtsleiterin des LAV



Amtliche Mitteilungen

■ Jahrespraktikum für Schüler der Fachoberschule (m/w/d), Schuljahr 2021/2022



Die Gemeinde Ensdorf bietet ab dem 1.8.2021 zwei Schülern (m/w/d), die die Fach-oberschule Bereich Wirtschaft besuchen wollen, die Möglichkeit ein Jahrespraktikum in der Verwaltung zu absolvieren.

Entsprechende Motivationsschreiben mit Lebenslauf und dem letzten Zeugnis können bis zum 31.01.2021 an die u.a. Anschrift der Gemeindeverwaltung gesendet werden.

Gemeinde Ensdorf gerne auch per E-Mail Anhang im
- Personalamt - PDF-Format:
Provinzialstraße 101 a personal@gemeinde-ensdorf.de
66806 Ensdorf

■ Änderung der Personalausweis-Gebührenverordnung und Einführung der eID-Karte zum 01.01.2021

Gebührenerhöhung bei Beantragung eines neuen Personalausweises

Zum 1. Januar 2021 wurde eine Anpassung der Gebühren für die Beantragung des Personalausweises vorgenommen.

Für Personen über 24 Jahre	37,00 Euro
Für Personen unter 24 Jahren	22,80 Euro

Einführung der eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums

Zum 1. Januar 2021 wird die neue eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß eID-Karten-Gesetz eingeführt.

Die neue Chipkarte enthält die Online-Ausweisfunktion. Ihre Inhaberinnen und Inhaber können sich damit sicher, einfach und auf hohem Vertrauensniveau online ausweisen und Behördengänge und geschäftliches digital erledigen. Die eID-Karte ist ein rein elektronisches, hoheitliches Ausweisdokument (ohne Lichtbild, Fingerabdrücke und Unterschrift) und kann auf freiwilliger Basis von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums ab einem Mindestalter von 16 Jahren bei den Personalausweisbehörden beantragt werden.

Sie wird mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Jahren und gegen eine Gebühr von 37,00 Euro ausgegeben.



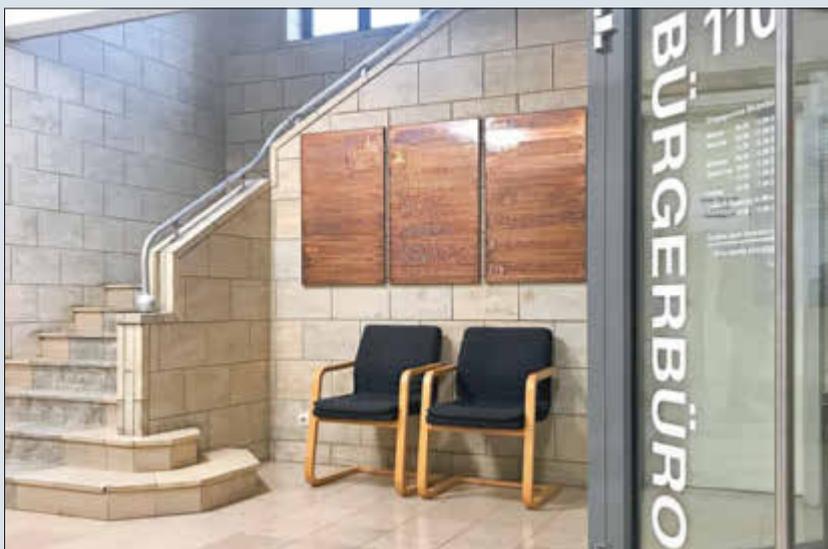
Rathaus für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen – Terminvergabe bei dringenden Angelegenheiten möglich

Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sind für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Lediglich für **dringende Angelegenheiten** können Termine vereinbart werden.

Wir bitten Sie, für Anliegen, welche das **Bürgerbüro** betreffen, sich unter der **Tel.-Nr. 06831/504-132** innerhalb unserer üblichen Öffnungszeiten mit uns in Verbindung zu setzen bzw. per Mail an **buengeramt@gemeinde-ensdorf.de**.

Für alle **sonstigen Anliegen** rufen Sie bitte unsere **Zentrale an, Tel. 06831/504-0**, bzw. schreiben Sie uns eine Mail an **info@gemeinde-ensdorf.de**.

Im Falle einer Terminvorsprache ist das Tragen eines Mundschutzes Pflicht. Bitte bringen Sie nach Möglichkeit auch einen eigenen Kugelschreiber zu Ihrem Termin mit. Beim Betreten des Rathauses müssen die Hände sofort desinfiziert werden. Spezielles Desinfektionsmittel steht in einem Spender bereit. Sicherheitsabstand und Hygienevorschriften sind einzuhalten, diese beinhalten unter anderem die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.



einzuhalten, diese beinhalten unter anderem die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der Formularpool unserer Homepage auf **www.gemeinde.ensdorf.de** viele Möglichkeiten bietet, Angelegenheiten kontaktlos zu erledigen.

All diese Einschränkungen dienen dazu, unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Eindämmung der Corona Pandemie gerecht zu werden und auf Dauer die Dienstleistungen der Gemeinde Ensdorf sicherzustellen. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen.

In Bezug auf die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wenden sich Betroffene bei Fragen bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde,
Mail: ordnungsamt@gemeinde-ensdorf.de.

■ Hinweispflichten der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde ist nach dem Bundesmeldegesetz verpflichtet, jährlich die Möglichkeiten des Widerspruchs zu Übermittlungen von Daten amtlich bekannt zu geben.

Folgende Möglichkeiten des Widerspruchs können im Meldeprogramm auf Antrag aufgenommen werden.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.1)

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Übermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Übermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Daten und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde ist schriftlich oder zur Niederschrift (nach telefonischer Terminabsprache) bei der Gemeindeverwaltung Ensdorf, Einwohnermeldeamt, Provinzialstraße 101a, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Ensdorf, den 12.01.2021

Der Bürgermeister
der Gemeinde Ensdorf
Jörg Wilhelmy

■ Informationen für Reiserückkehrer



Wer aus einem Risikogebiet (<https://www.rki.de/covid-19/Risikogebiete>) einreist, wird auf die aktuellste Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus verwiesen.

Weitere Infos finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de>. Ihre Einreisedaten leiten Sie bitte an die Ortspolizeibehörde unter ordnungsamt@gemeindeensdorf.de weiter.

Corona-Maßnahmen im Saarland

Folgende Regelungen gelten seit dem 11. Januar 2021 landesweit



Kontaktbeschränkung:
Private Treffen sind nur noch mit einer weiteren haushaltsfremden Person erlaubt (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien). Familien dürfen für die wechselseitige Betreuung von Kindern unter 14 Jahren eine Kontaktfamilie haben.



Sonderregelung:
Bei einer Inzidenz von über 200 sind touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 km um den Wohnort hinaus untersagt.



Präsenzschulbetrieb:
Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 11. - 24. Januar 2021 eingestellt. Ausnahmen wird es für die Schüler*innen der Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen (Gemeinschaftsschulen und Gymnasien) sowie der beruflichen Schulen geben. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.



Mund-Nasen-Bedeckung:
Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann – auch an der frischen Luft.



Einkauf:
Alle Geschäfte geschlossen. Ausnahme: Geschäfte des notwendigen täglichen Bedarfs. In und vor den geöffneten Geschäften besteht eine Maskenpflicht. Die Personenzahl in den Läden ist begrenzt.



Gastronomie & Hotels:
Bleiben weiter geschlossen – nach wie vor möglich ist die Lieferung und Abholung für den Verzehr zu Hause sowie die Übernachtung bei Reisen aus beruflichen oder dringenden persönlichen Gründen.



Freizeiteinrichtungen:
Kinos, Museen, Theater, Opern, Konzerthäuser, Freizeitparks, Clubs, Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen bleiben geschlossen. Öffentliche Spielplätze, Wildparks, Zoos und Bibliotheken können öffnen.



Sport:
Möglich ist Individualsport im Freien zu 2. oder mit dem eigenen Hausstand. Öffentliche und private Indoorsportanlagen, Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbäder sowie Saunen, Sonnenstudios und Thermen bleiben geschlossen.

Weiterhin gilt:

Abstand halten • Hygieneregeln beachten • Alltagsmaske tragen



Weitere Informationen unter:
www.corona.saarland.de

* Landesregierung
SAARLAND



■ Abfallbeseitigung

■ Altglas- und Altpapiercontainer

Erlenstraße / Prälat-Anheier-Straße
Parkstraße (vor der Schulturnhalle)
Gustav-Stresemann-Straße
(Einwerfzeiten: werktags von 7.00 - 20.00 Uhr)
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
(Bitte die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes beachten)



■ Altbatterie-Sammelgefäße

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Sammelgefäß für Kork

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Sammelgefäß für Altkleider

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Gelbe Wertstoffsäcke bzw. (voraussichtlich ab März) Gelbe Tonne

Abfuhr **donnerstags** in den **ungeraden** Kalenderwochen
Gelbe Wertstoffsäcke erhalten Sie kostenlos an folgenden Stellen:
Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



■ Abfallsäcke EVS

Abfallsäcke, die zusätzlich zu den Restmülltonnen zur Abfuhr hinaus gestellt werden können, erhalten Sie zum Preis von 6,00 € beim Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
Wasserhärte: 9,7 dH, Härtebereich II, Waschmitteldosierung beachten



Häufige Fragen und Antworten zu den saarländischen Impfzentren.

Fragen zu den Impfzentren

1. Warum gibt es für die COVID-19-Impfung Impfzentren?

Zur Vorbereitung der groß angelegten Impfkaktion gegen das Coronavirus wurden im Saarland Impfzentren eingerichtet. Sie bieten organisatorische und logistische Vorteile.

In den Impfzentren können viele Menschen am Tag die Corona-Schutzimpfung innerhalb kürzester Zeit verabreicht bekommen. Darüber hinaus können in den Impfzentren Wartezeiten besser verhindert und aufgrund der großzügig vorgehaltenen Flächen Abstands- und Hygieneregeln besser eingehalten werden.

Der aktuelle Impfstoff muss bei besonders niedrigen Temperaturen eingelagert werden. Daher wird er in großen Mengen den Impfzentren angeliefert, wo er zeitnah verbraucht werden muss. Dies ist insbesondere in Anbetracht der anfänglichen Impfstoffknappheit von großer Bedeutung.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

2. Wo befinden sich die Impfzentren?

Impfzentrum Süd	Impfzentrum West	Impfzentrum Ost
Messehallen 1 und 2 Am Schanzenberg 66117 Saarbrücken	Fasanenallee 30 66740 Saarlouis	Redener Straße 20 66540 Neunkirchen

3. Wer hat die Impfzentren im Saarland errichtet?

Die Landkreise und der Regionalverband haben die Impfzentren gemeinsam mit der saarländischen Landesregierung errichtet.

Zusätzlich wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ein viertes Impfzentrum gemeinsam mit der Bundeswehr am Standort Lebach, in der dortigen Turnhalle der Kaserne, bis Ende Februar zum Einsatz bringen.

4. Wie viele Personen können in einem Impfzentrum pro Tag geimpft werden?

Die Impfzentren sind mit einer maximalen Auslastung von 2.000 Impfungen pro Tag in dem Impfzentrum Süd und jeweils 1.000 Impfungen pro Tag in den beiden Impfzentren Ost und West geplant. Aufgrund der aktuell vorhandenen Impfstoffmenge kann die maximale Auslastung zurzeit nicht erreicht werden.



5. Wie sind die Impfzentren aufgebaut?

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht das Impfzentrum aus einer sogenannten „Impfstraße“. Eine Impfstraße ist ein Einbahnstraßensystem und umfasst die folgenden Stationen:

- 1) Check-In/Anmeldung
- 2) Aufklärung
- 3) Impfen
- 4) Beobachtung
- 5) Check-Out/Entlassung

Für den Gesamtprozess ist mit einer Dauer von ca. einer Stunde zu rechnen.

6. Welches Personal ist in den Impfzentren eingesetzt?

In jeder Schicht werden Ärztinnen und Ärzte, darunter auch leitende Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Assistenzpersonal, administratives Personal, Sanitätspersonal, Sicherheitspersonal sowie Technik-, Reinigungs- und Hilfspersonal eingesetzt.

7. Kann ich mich freiwillig zur Unterstützung in den Impfzentren melden?

Für den Großteil der Personalakquise sind die Landkreise und der Regionalverband zuständig. Dort stehen die zuständigen Personalreferate für Fragen gerne zur Verfügung.

8. Ist es egal, in welchem Impfzentrum ich mich impfen lasse bzw. kann ich mich in jedem Impfzentrum impfen lassen?

Bei der Terminbuchung können Sie ein Impfzentrum auswählen. Generell spielt es dabei keine Rolle, für welches Impfzentrum Sie sich entscheiden. Aus rein praktischen Gründen empfehlen wir Ihnen, das Impfzentrum mit der kürzesten Distanz zu Ihrem Wohnort auszuwählen und anzusteuern.

9. Wo kann ich parken?

In unmittelbarer Nähe zu den Impfzentren stehen ausreichend kostenfreie Parkplätze zur Verfügung.

10. Gibt es eine ÖPNV-Anbindung zum Impfzentrum?

Eine ÖPNV-Anbindung zu den Impfzentren ist gewährleistet.

Auf der Infoseite der Impfzentren finden Sie auch einen Routenplaner.

11. Ich habe einen Rollstuhl/bin nicht gut mobil/habe eine körperliche Beeinträchtigung. Ist das Impfzentrum barrierefrei?

Alle Impfzentren sind barrierefrei gestaltet, ebenso ist Personal zur Hilfe vor Ort. Zudem stehen an allen Impfzentren Leih-Rollstühle zur Verfügung. Bitte fragen Sie das Personal vor Ort.

12. Ich kann aus medizinischen Gründen keine Maske tragen. Kann ich dennoch ins Impfzentrum kommen?

Vor Ort wird ein barrierefreier Sonderimpfplatz eingerichtet, um auch Personen impfen zu können, welche aus verschiedenen Gründen keinen Mund-/Nasenschutz tragen können.



Fragen zur Impfung

13. Wo kann ich mich über die Impfung informieren?

Die Bundesregierung und die Landesregierung informieren fortlaufend über alle wichtigen Aspekte der Impfung gegen das Corona-Virus. Alle wesentlichen Informationen zur Impfung im Saarland finden Sie unter www.impfen.saarland.de

14. Muss ich mich impfen lassen?

Die Impfung ist freiwillig. Niemand wird verpflichtet, sich impfen zu lassen.

15. An welchen COVID-19-Impfstoffen wird aktuell geforscht?

Informationen zur Entwicklung der unterschiedlichen Impfstoffe können Sie auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Institutes abrufen.

16. Wie sicher ist der Impfstoff?

In Deutschland wird ein Impfstoff grundsätzlich nur zugelassen, wenn er alle drei Phasen des klinischen Studienprogramms erfolgreich bestanden hat und damit hohe Qualitätsstandards erfüllt. Der COVID-19-Impfstoff durchläuft den gleichen Zulassungsprozess wie jeder andere Impfstoff auch. Demnach wurden durchgeführte Studien mit so vielen Teilnehmern angelegt, dass auch seltene Nebenwirkungen erkannt wurden. Der Zulassungsprozess wurde aufgrund der besonderen Bedeutung des Corona-Impfstoffes beschleunigt.

Die Sicherheit des COVID-19-Impfstoffes hat oberste Priorität. Wie bei allen anderen Impfstoffen muss auch dieser alle Zulassungskriterien erfüllen.

17. Wie oft und in welchem Abstand muss ich geimpft werden?

Der Impfprozess umfasst zwei Impfungen. Die Zweitimpfung erfolgt 21 Tage nach der Erstimpfung. Sie erhalten bei der Terminbuchung somit gleich zwei Termine.

18. Muss ich beide Impfungen in einem Zentrum durchführen lassen?

Aus Dokumentationsgründen ist es erforderlich, dass beide Impfungen im gleichen Impfzentrum durchgeführt werden.

19. Wer führt die Impfung durch?

Die Impfungen werden von Ärztinnen und Ärzten und im Rahmen von §5a IfSG (Infektionsschutzgesetz) festgelegten Personen durchgeführt.

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpflegern
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern



20. An wen muss ich mich wenden, wenn nach der Impfung unerwartete Nebenwirkungen auftreten?

Im Notfall sollen sich Geimpfte, wenn Sie den Verdacht haben unter einer Nebenwirkung zu leiden, an ihre Hausärztin bzw. ihren Hausarzt wenden bzw. die bekannten Rettungswege einhalten. Bei auftretenden Nebenwirkungen in den Impfzentren erfolgt die Versorgung außerhalb des Impfprozesses durch ein separates Notfallteam.

21. Kann ich mich bei meiner Hausärztin bzw. bei meinem Hausarzt impfen lassen?

Aufgrund der vorhandenen Impfstoffmenge und des Impfstoffes selbst, welcher bei sehr niedrigen Temperaturen gekühlt werden muss, ist eine Impfung momentan nur in den Impfzentren im Saarland bzw. durch mobile Teams in den Alten- und Pflegeheimen vorgesehen.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

22. Muss ich nach der Impfung noch eine Maske tragen?

Werde ich von den geltenden Einschränkungen befreit, wenn ich geimpft bin?

Die geltenden Einschränkungen sowie Abstands- und Hygienemaßnahmen und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten für alle weiter.



Fragen zur Impfberechtigung

23. Wer darf sich impfen lassen?

Grundsätzlich sollen jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit haben, sich impfen zu lassen. Da der Impfstoff gerade am Anfang nur in begrenzten Mengen zur Verfügung steht, muss eine Priorisierung vorgenommen werden. In einem ersten Schritt sollen daher ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Personal, das einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt ist, geimpft werden.

Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (RKI) aufbaut. Diese Rechtsverordnung ist am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Eine Priorisierung ist notwendig, weil zunächst nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht, um alle Menschen gleichzeitig zu impfen. Das Impfangebot ist zunächst begrenzt und die Reihenfolge klar definiert: Schutzimpfungen mit höchster Priorität sollen Menschen ab dem 80. Lebensjahr sowie deren Pflegekräfte erhalten. Zur Gruppe mit höchster Priorität zählt auch medizinisches Personal mit sehr hohem Expositionsrisiko für das Coronavirus – insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten. Auch Pfleger, deren Patienten ein hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, zählen zu dieser Gruppe, etwa in der Transplantationsmedizin.

Zur Kategorie mit hoher Priorität zählen laut Verordnung alle Personen die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie Menschen mit einem hohen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf – etwa Personen nach Organtransplantation, mit Trisomie 21, mit einer Demenz oder einer geistigen Behinderung. Aber auch Bereitschaftspolizisten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einem hohen Risiko ausgesetzt sind. Zu der Kategorie gehören außerdem enge Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren sowie Menschen in Obdachlosenunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften.

Zur dritten Gruppe (erhöhte Priorität) gehören Menschen ab 60 Jahren oder mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf beispielsweise mit chronischen Nieren- oder Lebererkrankungen, Autoimmun- oder Krebserkrankungen, Personal in Hausarztpraxen und Laboren. Auch Mitarbeiter der Polizei, der Feuerwehr, im Bildungssektor und der Justiz können dann eine Impfung erhalten. Ebenso Beschäftigte des Einzelhandels und Menschen in prekären Arbeitsbedingungen wie Saisonarbeiter, Beschäftigte in Verteilzentren oder der fleischverarbeitenden Industrie.

24. Wer legt die Priorisierungsgruppen fest?

Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut aufbaut. Zunächst ist eine Priorisierung notwendig, weil nicht ausreichend Impfstoff zu Verfügung steht.



25. Gibt es Altersbeschränkungen bezüglich der Impfung?

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Impfung vorerst nicht vorgesehen, da aktuell nur ein Impfstoff für Erwachsene zur Verfügung steht.

26. Ich war bereits am Coronavirus erkrankt. Kann ich trotzdem geimpft werden?

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) lauten, dass genesene Personen nicht geimpft werden müssen. Im Rahmen der Priorisierung ist eine Impfung dennoch möglich.

27. Kann ich geimpft werden, wenn ich Krankheitssymptome habe?

Es kann keine Impfung erfolgen, wenn Sie sich unwohl oder krank fühlen.
Beispiel: Fieber, Husten, Schnupfen.

28. Ich bin Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in einer stationären oder ambulanten Pflegeeinrichtung. Wie erhalte ich meinen Priorisierungscode?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat allen Trägern der Krankenhäuser und Pflege- und Alteneinrichtungen die PriorisierungsCodes zur Verfügung gestellt und die Träger aufgefordert, die Codes an das aktuell impfberechtigte Personal weiterzugeben.



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Fragen zur Impfterminbuchung/Impfliste

29. Muss ich einen Termin vereinbaren oder kann ich auch ohne Termin geimpft werden?

Eine Impfung ist nur mit vorher vereinbartem Termin möglich.

Leider ist es nicht möglich, alle Menschen im Saarland gleichzeitig zu impfen. Aufgrund der aktuell vorhandenen Impfstoffmenge sind die Termine häufig ausgebucht. Daher haben wir eine Impfliste eingeführt.

Die Eintragung auf die Impfliste ist sowohl telefonisch über die Corona- und Impfhotline des Saarlandes (0681) 501-44 22 als auch über das Online-Buchungsportal (www.impfen.saarland.de) für Personen der Priorisierungsgruppe 1 möglich.

Für die Eintragung in der Impfliste müssen Sie ein Impfzentrum auswählen, können einen Terminwunsch auswählen, beispielsweise werktags vor 12:00 Uhr, und müssen Ihre Kontaktdaten angeben. Nachdem Sie sich in die Impfliste eingetragen haben erhalten Sie eine Benachrichtigung über die erfolgreiche Aufnahme auf der Impfliste. Sobald Termine verfügbar sind, werden Sie über Ihren zugewiesenen Termin per E-Mail, SMS oder postalisch informiert. Zu Ihrem Impftermin müssen Sie Ihren Personalausweis, Ihre Krankenversichertenkarte, die Terminbuchungsbestätigung und sofern vorhanden Ihren Impfpass mitbringen.

30. Kann ich einen vereinbarten Termin auch wieder verschieben?

Eine Terminverschiebung ist möglich, wenden Sie sich hierfür bitte möglichst frühzeitig an unsere Hotline.

31. Wie kann ich einen vereinbarten Impftermin stornieren?

Eine Stornierung einer Terminbuchung kann über unsere Hotline abgewickelt werden.

32. Wie viel Zeit sollte ich mitbringen?

Wir rechnen grob mit einer Aufenthaltsdauer von einer Stunde in unseren Impfzentren. Wir bitten Sie um Verständnis, dass es gerade in der Anfangszeit zu längeren Wartezeiten kommen könnte.

33. Ist die Impfung kostenpflichtig?

Nein, die Impfung ist kostenlos.

34. Welche Unterlagen muss ich zum Impfen mitbringen?

Bitte bringen Sie zur Impfung Ihren Personalausweis, Ihre Versicherungskarte und Ihren Impfpass mit. Bringen Sie zudem bitte Ihre Terminbestätigung mit.

Personen, die aufgrund ihrer Berufsgruppenzugehörigkeit geimpft werden, bringen bitte zusätzlich den durch Ihren Arbeitgeber ausgehändigten Priorisierungscode mit.



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



35. Bekomme ich eine Impfbescheinigung?

Ja, sie bekommen sowohl bei der Erstimpfung als auch bei der Zweitimpfung eine Impfbescheinigung für Ihren Impfpass ausgehändigt. Diese wird in den Impfpass eingeklebt.

36. Ich habe keinen Impfpass. Kann ich mich trotzdem impfen lassen?

Auch Personen ohne Impfpass werden geimpft. Den impfberechtigten Personen wird eine Impfbescheinigung in Papierform ausgestellt.

37. Sollte ich vor der Impfung nüchtern sein?

Dies ist nicht notwendig.

38. Muss ich, bevor ich gegen COVID-19 geimpft werde, einen COVID-19 Test machen?

Nein, ein solcher Test ist vor der Impfung nicht erforderlich.

39. Darf ich in Begleitung kommen?

Sie dürfen eine Begleitung mitbringen.

40. Ich bin der deutschen Sprache nicht mächtig.

Muss ich einen Dolmetscher mitbringen?

Wenn Sie bereits absehen können, dass eine Verständigung vor Ort nicht ausreichend gewährleistet werden kann, bitten wir Sie, eine Begleitperson mitzubringen, die dolmetschen kann.

41. Welche Patientendaten muss ich bei einer Terminbuchung angeben?

Bei einer Terminbuchung müssen folgende Patientendaten angegeben werden: Geschlecht, Vorname und Name, Geburtsdatum, Adresse (Straße, Postleitzahl und Ort), E-Mail-Adresse sowie Handynummer.

42. Wohin werden meine Daten, die bei der Impfung angegeben werden, gemeldet?

Um die Meldungen zu sammeln und nachzuverfolgen, gibt es ein saarlandweit einheitliches Impfmonitoring. Zudem erfolgt unmittelbar aus den Impfzentren eine Meldung an das Robert-Koch-Institut.



Fragen zum Impfen durch Mobile Teams

43. Wie viele mobile Teams gibt es im Saarland?

Aktuell gibt es fünf mobile Teams im Saarland.

44. Welches Personal ist in den mobilen Teams eingesetzt?

Die mobilen Teams bestehen aus Ärztinnen und Ärzte, medizinischem Assistenzpersonal sowie administrativem Personal.

45. Ich bin Bewohnerin bzw. Bewohner einer Pflegeeinrichtung. Wie kann ich mich impfen lassen? Muss ich ins Impfzentrum fahren?

Um das Impfangebot den Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stellen zu können, haben wir „mobile Teams“ im Einsatz, welche die Einrichtungen aufsuchen, um die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen vor Ort zu impfen.

46. Ich bin immobil. Kann ich das mobile Team zu einer Impfung nach Hause bestellen?

Aufgrund der vorhandenen Impfstoffmenge und des Impfstoffes selbst, welcher eine besondere Lagerung benötigt, ist eine Impfung momentan nur in den Impfzentren im Saarland bzw. durch mobile Teams in den Alten- und Pflegeheimen vorgesehen.

Der aktuelle Impfstoff ist nur in einer Ampulle mit mehreren Impfstoffen, die unverdünnt sein müssen, transportfähig. Wenn der Impfstoff bereits auf eine Einzeldosis aufgeteilt wurde, kann er nicht mehr transportiert werden. Da in den einzelnen Impfzentren nach der Aufbereitung des Impfstoffes keine Transportwege mehr nötig sind, können hier alle Impfdosen verwendet werden. Bei einer Impfung von einzelnen pflegebedürftigen Personen zu Hause müssten dementsprechend jeweils 80 % der Impfpulle vernichtet werden.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.



Fragen für Grenzgänger

47. Können sich Personen die außerhalb des Saarlandes wohnen impfen lassen?

Wenn Sie außerhalb des Saarlandes wohnen, zum Beispiel in einem angrenzenden Bundesland, bitten wir Sie, das Impfangebot des entsprechenden Bundeslandes in Anspruch zu nehmen.

Für weitere Informationen siehe die Frage „Grenzgänger“.

48. Ich bin Grenzgänger. Darf ich im Saarland geimpft werden?

Es gilt der Grundsatz, dass Sie in Deutschland krankenversichert sein müssen, um sich in einem saarländischen Impfzentrum impfen zu lassen. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Sie sind deutscher Staatsbürger, arbeiten für ein saarländisches Unternehmen und sind in Deutschland krankenversichert, dann können Sie sich in den saarländischen Impfzentren impfen lassen.
- Sie sind französischer/luxemburgischer Staatsangehöriger, arbeiten für ein saarländisches Unternehmen und sind in Deutschland krankenversichert, dann können Sie sich ebenfalls in den saarländischen Impfzentren impfen lassen.



Fragen zur Impfflogistik

49. Wer ist für die Impfstoffbeschaffung zuständig?

Die Impfstoffbeschaffung läuft zentral über den Bund.

50. Wo und wie wird der Impfstoff gelagert?

Der Impfstoff wird im Saarland an einer zentralen Stelle sicher gelagert. Hier bestehen entsprechende Lagerungs- und Kühlmöglichkeiten, die den Impfprozess erst ermöglichen. Durch das Saarland wurden drei Ultratiefkühlschränke zur Einlagerung des Impfstoffes beschafft. Zeitgleich stehen noch weitere Ultratiefkühlmöglichkeiten im Einlagerungsort zur Verfügung, auf welche im vollen Umfang zurückgegriffen werden kann.

51. Wie kommt der Impfstoff in die Impfzentren?

Die Impfdosen werden zentral eingelagert. Das Land koordiniert zentral die Zulieferung des Impfstoffes, sodass die jeweiligen Impfzentren von dieser zentralen Stelle aus von einem externen Dienstleister beliefert werden.

52. Was bedeutet, dass der Impfstoff nicht transportfähig ist? Warum kann er nur durch die mobilen Teams und in den Impfzentren verabreicht werden?

Der aktuelle Impfstoff ist nur in einer Ampulle mit mehreren Impfstoffen, die unverdünnt sein müssen, transportfähig. Wenn der Impfstoff bereits auf eine Einzeldosis aufgeteilt wurde, kann er nicht mehr transportiert werden. Da in den einzelnen Impfzentren nach der Aufbereitung des Impfstoffes keine Transportwege mehr nötig sind, können hier alle Impfdosen verwendet werden.

Bei einer Impfung von einzelnen pflegebedürftigen Personen zu Hause müssten dementsprechend jeweils 80 % der Impfampulle vernichtet werden.

Sobald ein transportfähiger Impfstoff verfügbar ist, soll er auch Hausärztinnen und Hausärzten zur Verfügung gestellt werden und auch ihnen ermöglichen zu impfen.

**Weitere Informationen und Termine unter
www.impfen.saarland.de oder an der
Hotline (0681) 501-44 22.**

IMPFZENTRUM Saarland-West



Adresse:
 Fasanenallee 30, 66740 Saarlouis



■ Entsorgungsverband Saar:

Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen

Mit der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wetersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus „durchzukommen“. Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden

müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

Wenn der Inhalt der Biotonnen wegen des hohen Feuchtigkeitsgehaltes im Winter einfriert, können die Behälter überhaupt nicht oder nur teilweise entleert werden. Festgefrorenes Biogut sollte daher nach Möglichkeit am Entleerungstag mit einem Stock von der Tonnenwand gelöst werden.

Hilfreich ist es, die Biotonne vor dem Befüllen mit einigen Lagen zerknülltem Zeitungspapier auszulegen und das Biogut in Zeitungspapier einzuwickeln. Wer seine Biotonne in einem geschützten Raum (Garage oder Keller) abstellt, kann meist ohnehin mit einer einwandfreien Entleerung rechnen.

Abfallkalender 2021 Gemeinde Ensdorf

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1 Fr	Neujahr	1 Mo	KW 5	1 Mo	KW 9	1 Do		1 Sa	Maifeiertag	1 Di	
2 Sa		2 Di		2 Di		2 Fr	Karfreitag	2 So		2 Mi	
3 So		3 Mi		3 Mi		3 Sa		3 Mo	KW 18	3 Do	Frontleichnam
4 Mo	KW 1	4 Do		4 Do		4 So	Ostersonntag	4 Di		4 Fr	
5 Di		5 Fr		5 Fr		5 Mo	Ostermontag	5 Mi		5 Sa	
6 Mi		6 Sa		6 Sa		6 Di		6 Do		6 So	
7 Do		7 So		7 So		7 Mi		7 Fr		7 Mo	KW 23
8 Fr		8 Mo	KW 6	8 Mo	KW 10	8 Do		8 Sa		8 Di	
9 Sa		9 Di		9 Di		9 Fr		9 So		9 Mi	
10 So		10 Mi		10 Mi		10 Sa		10 Mo	KW 19	10 Do	
11 Mo	KW 2	11 Do		11 Do		11 So		11 Di		11 Fr	
12 Di		12 Fr		12 Fr	KW 15	12 Mo		12 Mi		12 Sa	
13 Mi		13 Sa		13 Sa		13 Di		13 Do	Christi Himmelfahrt	13 So	
14 Do		14 So		14 So		14 Mi		14 Fr		14 Mo	
15 Fr		15 Mo	KW 7	15 Mo	KW 11	15 Do		15 Sa		15 Di	
16 Sa		16 Di		16 Di		16 Fr		16 So		16 Mi	
17 So		17 Mi		17 Mi		17 Sa		17 Mo	KW 20	17 Do	
18 Mo	KW 3	18 Do		18 Do		18 So		18 Di		18 Fr	
19 Di		19 Fr		19 Fr	KW 16	19 Mo		19 Mi		19 Sa	
20 Mi		20 Sa		20 Sa		20 Di		20 Do		20 So	
21 Do		21 So		21 So		21 Mi		21 Fr		21 Mo	
22 Fr		22 Mo	KW 8	22 Mo	KW 12	22 Do		22 Sa		22 Di	
23 Sa		23 Di		23 Di		23 Fr		23 So	Pfingstsonntag	23 Mi	
24 So		24 Mi		24 Mi		24 Sa		24 Mo	Pfingstmontag	24 Do	
25 Mo	KW 4	25 Do		25 Do		25 So		25 Di		25 Fr	
26 Di		26 Fr		26 Fr	KW 17	26 Mo		26 Mi		26 Sa	
27 Mi		27 Sa		27 Sa		27 Di		27 Do		27 So	
28 Do		28 So		28 So		28 Mi		28 Fr		28 Mo	KW 26
29 Fr		29 Mo	KW 13	29 Mo		29 Do		29 Sa		29 Di	
30 Sa		30 Di		30 Di		30 Fr		30 So		30 Mi	
31 So		31 Mi		31 Mi				31 Mo	KW 22		



Restabfalltonne

Biotonne

Gelbe Tonne

Blaue Tonne

Ökomobil (Wertstoffhof)

29.01./27.02./24.04./25.06./23.07./
28.08./29.10./20.11.
13:30 - 15:45 Uhr

24.03./26.05./29.09./15.12.
11:00 - 13:15 Uhr

EVS Kunden-Service-Center
Tel.: 0681 5000-555
Fax: 0681 5000-550
Internet: www.evs.de
E-Mail: service-abfall@evs.de
Mo.-Fr. 8-18 Uhr

Gelbe Tonne /Blaue Tonne
...werden nicht im Auftrag des EVS abgefahren.
Bei Fragen/Reklamationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Abfuhrunternehmen.
Die Telefonnummer ist auf den Tonnen aufgedruckt.

Stand der Information: Dezember 2020, Änderungen vorbehalten.

■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Enddorf

Ich habe am folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaft
- Straßenbeleuchtung defekt
- Verkehrsschild beschädigt / schlecht zu erkennen
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Sicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Ortsangabe:.....

Sonstige Anregungen:.....

Name:.....

Straße, Wohnort:.....

Sie können Ihr Anliegen auch gerne über **WhatsApp +49 6831 504122** an die Gemeinde Enddorf senden. Beantwortet werden Ihre Nachrichten während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses. Anrufe unter dieser Nummer werden nicht entgegengenommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre Anliegen werden von der Gemeindeverwaltung sowie den dazugehörigen Dienststellen bearbeitet. Dabei werden keine Chats oder persönlichen Daten gespeichert. Lediglich die Daten, die zur Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig sind, werden intern weitergegeben und verarbeitet. Nach Abschluss der Bearbeitung wird der Chat-Verlauf gelöscht. Die Gemeinde Enddorf hat keine eigenen Kontakte hinterlegt, somit bekommt WhatsApp durch uns auch keinen Zugriff auf Ihre Telefonnummer und Kontakte.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Gemeinde Enddorf

Ende des amtlichen Teils



Aus unserer Gemeinde

■ Saarpolygon-Kalender wieder erhältlich



Die exklusiven Saarpolygon-Kalender 2021 (Preis 10 Euro) sind wieder erhältlich.

Den Kalender können Sie im Abholservice bei der Gemeinde Enddorf unter Tel. 504-119 bestellen und zu folgenden Zeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr abholen.

■ Versorgung mit Nahrungsmitteln für ältere Menschen und Risikogruppen

Lebensmittelbestellservice

Der von den Rentnern des Seniorenclubs „Simeon“ in Zusammenarbeit mit der Gemeinde wöchentlich organisierte Einkaufs-Shuttleservice für ältere Menschen muss leider aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres abgesagt werden. Ersatzweise hat die Gemeinde Enddorf mit Burkhard Schmidt vom Edeka Markt in Enddorf wieder einen Lebensmittelbestellservice für die Bürger*innen geschaffen, die nicht mehr selbst einkaufen können und niemanden haben, der dies für Sie erledigen kann. Dazu besteht die Möglichkeit, montags bis freitags in der Zeit von 10 – 12 Uhr unter der Rufnummer 06831/504-119 oder per E-Mail an hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de Ihre Einkaufswünsche aufzugeben. Die Gemeinde gibt die Bestellungen an den Vorsitzenden des DRK Enddorf, Paul Fisch, weiter, welcher wiederum die Einkäufe mit ehrenamtlichen Helfern koordiniert.





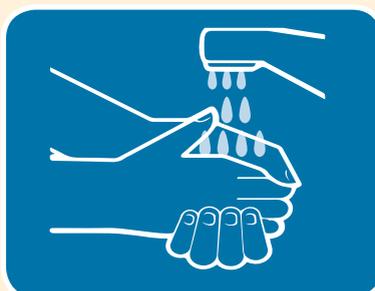
Die ergänzten AHA-Regeln: plus C und L

Abstand



**Weiterhin
Mindestabstand halten**

Hygiene



**ca. 30 Sekunden
gründlich mit Seife**

Alltagsmasken



**Mund und Nase
bedecken**



Corona Warn App



**auf Smartphone
installieren und nutzen**

Lüften



**Regelmäßig
Stoßlüften**

3. Kostenbeiträge Notbetreuung:

Die Kostenbeiträge für die Notbetreuung sind durch die regulären FGTS-Beiträge des Schuljahres 2020/2021 gedeckt.

4. Ende der Betreuungszeit:

Die Kinder werden um 17:00 Uhr mit Beendigung der Betreuungszeit nach Hause geschickt.

Die Erziehungsberechtigten erklären durch ihre Unterschriften, dass sich ihr Kind ohne erwachsene Begleitung von der Einrichtung auf den Heimweg begeben darf.

Wird eine Abholung des Kindes vereinbart, muss das Kind bis spätestens 17:00 Uhr abgeholt werden.

Abholzeiten:

Ab 17.00 Uhr

Mein Kind darf allein nach Hause gehen:

 Ja

 Nein

Abholberechtigte Personen über 1. _____

Erziehungsberechtigte hinaus
sind: (Name, Vorname, Tel.-Nr.) 2. _____

5. Mittagessen:

Es wird eine täglich warme, frisch zubereitete Mittagsmahlzeit für Ihr Kind verpflichtend angeboten (zusätzliche Kosten). Die Kostendeckung während der Notbetreuung für das Mittagessen erfolgt über den pauschalen monatlichen Essensbeitrag (59,20 € = 16 x 3,70 €).

Mein Kind benötigt spezielle Kost: Nein

Ja, und zwar: vegetarisch muslimisch diabetisch

6. Leistungen:

Durch geschultes Fachpersonal bieten wir ein verlässliches Notbetreuungsangebot von 12:00 – 17:00 Uhr an. U.a. werden unter Einhaltung des Musterhygieneplans unter Anwendung didaktischer Spiel- und Fördermaterialien die spezifischen Fähig- und Fertigkeiten Ihres Kindes entwickelt und verbessert. Der Besuch von Kinderkulturangeboten sowie die Durchführung und Teilnahme an Tagesausflügen ergänzen das Freizeit- und Förderprogramm, insofern dies anhand der Pandemie-Hygienevorgaben möglich ist. Jahreszeitlich bedingte Kreativangebote runden es ab.

7. Sonstiges:

Für Wertgegenstände sowie für die Bekleidung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Ihr Kind darf die Notbetreuung nicht besuchen, wenn es Erkältungssymptome zeigt, erkrankt ist oder in der Familie eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Wir bitten um die Einhaltung des sogenannten Schnupfen-Papiers. Die Notbetreuung kann erst nach vollständiger Gesundheit wieder aufgenommen werden. Minimale Wunden können mit handelsüblichem Pflaster behandelt und kleine Stoßverletzungen entsprechend gekühlt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind fotografiert wird (z.B. Gruppenaufnahme, Spielszene); und die Bilder zu Repräsentations- bzw. Dokumentationszwecken veröffentlicht werden.

Ensdorf, den

.....
Unterschrift/en des/der
Erziehungsberechtigten

.....
Träger Gemeinde Ensdorf
Bürgermeister Jörg Wilhelmy



■ Kaufm. Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife

Allgemeines:

Die Fachoberschule qualifiziert ihre Schülerinnen und Schüler in einem beruflich orientierten praxisnahen Bildungsgang auf wissenschaftlicher Grundlage für das Studium an der Fachhochschule. Die Betriebe schätzen diese Schulform, da sie ihren Absolventen gute Grundlagenkenntnisse für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt.

Aufnahmevoraussetzungen:

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen zur Fachoberschule nimmt das Sekretariat des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarlouis, 66740 Saarlouis, Im Glacis 22, Tel. **06831/94610**, von montags bis freitags **von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**, nach Vorlage des **Halbjahreszeugnisses** und des **Anmeldeformulars**, entgegen.

Anmeldungen werden zurzeit auch per Mail (sekretariat@kbbzsaarlouis.de) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen. Das Anmeldeformular kann von der Homepage unserer Schule heruntergeladen werden.

www.kbbzsaarlouis.de

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Allgemeines:

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt seit dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zweijährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug als die Handelsschule aufweist. Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen zur Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung nimmt das Sekretariat des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarlouis, 66740 Saarlouis, Im Glacis 22, Tel. **06831/94610**, von montags bis freitags **von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**, nach Vorlage des **Halbjahreszeugnisses** und des **Anmeldeformulars**, entgegen.

Anmeldungen werden zurzeit auch per Mail (sekretariat@kbbzsaarlouis.de) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen. Das Anmeldeformular kann von der Homepage unserer Schule heruntergeladen werden.

www.kbbzsaarlouis.de

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

■ Robert-Schuman-Gymnasium

Beratungsgespräche für die Anmeldung im Musikzweig

Eltern, die ihre Kinder im Musikzweig des RSG anmelden möchten, können über die Schulhomepage einen Termin für ein Beratungsgespräch vereinbaren. Dieses Beratungsgespräch ist für die Anmeldung im Musikzweig verbindlich. Unter <https://www.rsg-saarlouis.de/virtueller-tag-der-offenen-tuer> findet sich neben der Online-Terminvergabe auch ein Kontaktformular, über das offene Fragen zum Musikzweig, zum Sprachenzweig oder zur Europaklasse geklärt werden können.

Filmbeiträge und Broschüren geben weitere Orientierung bei der im Februar 2021 anstehenden Entscheidung für eine weiterführende Schule.

■ Ministerium für Bildung und Kultur übernimmt im Januar 2/3 der Kosten für FGTS



Liebe Eltern,

am Freitag, dem 08. Januar 2021 gab das Ministerium für Bildung und Kultur bekannt, sowohl Erziehungsberechtigte als auch die Träger der Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS) in der aktuellen Situation der

erneuten Schulschließung finanziell unterstützen zu wollen. Im Zuge dessen übernimmt das Ministerium für den Monat Januar der Betreuungskosten der FGTS, sodass von Seiten der Erziehungsberechtigten lediglich 1/3 der Kosten gezahlt werden muss.

Im Falle der FGTS Ensdorf fallen somit für ein Einzelkind nur 20,00€ für den Monat Januar an, statt der regulären 60,00€. Für Geschwisterkinder ca 14,00€ (13,33€) statt 40,00€ pro Kind. Wichtig ist, dass Sie als Erziehungsberechtigte keinen Antrag zur Übernahme der Kosten stellen müssen, sondern die reduzierte Abrechnung automatisch erfolgen wird. Die Abrechnung des reduzierten Beitrags für Januar (und eventuelle Folgemonate) erfolgt im Nachgang.

Hinsichtlich Beitrages für die Mittagsverpflegung möchten wir im Monat Januar verfahren wie bereits in den Monaten des ersten Lockdowns. Die Pauschale für das Mittagessen wird von Seiten der Gemeinde nicht eingezogen, sondern lediglich die Mittagessen verrechnet, die von den anwesenden Kindern vor Ort im Monat Januar verzehrt wurden.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Herr Dominic Dörr (Leitung FGTS) unter der 06831 509140 oder Frau Sarah Schmitt (Leiterin Fachbereich Bildung und Betreuung) unter der 06831 504137 zur Verfügung.



Feuerwehr

■ Firma HSB unterstützt die Arbeit der Feuerwehr



Kurz vor Weihnachten lud Thomas Rupp, Geschäftsführer der Firma HSB, die Feuerwehr und den Förderverein in seine Firma ein. Corona-bedingt nahm nur der Vorsitzende des Fördervereins diesen Termin wahr. Thomas Rupp bedankte sich für die Arbeit der Feuerwehr. „Sie ist immer da, wenn man sie braucht“ sagte er in seiner Begrüßung. Er verwies auf die gute Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und wollte dies honorieren. Als Dankeschön übergab er einen Scheck in Höhe von 1000,00 €. Helmut Engeldinger bedankte sich im Namen der Feuerwehr und des Fördervereins der Feuerwehr für die großzügige Unterstützung und verwies auf die Jahrzehnte andauernde partnerschaftliche Verbindung. Er versprach das Geld für die Ausbildung der Feuerwehr, sowie der Jugend- und Kinderfeuerwehr zu verwenden.

Kirchen

■ Pfarreiengemeinschaft Bous - Ensdorf

Gottesdienstordnung vom 16.01.2021 bis 24.01.2021

Für die Teilnahme an den **Sonntagsgottesdiensten** melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834/2378) oder in Ensdorf (Tel.: 06831/52264) bis **spätestens donnerstags 17 Uhr** telefonisch an. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros.

Die öffentlichen Werktagsmessen können **ohne vorherige Anmeldung** besucht werden.

Für alle Messen gelten weiterhin die Ihnen bereits bekannten Sicherheitsbestimmungen und Hygienevorkehrungen!

Samstag, 16.01. 2. Sonntag im Jahreskreis

18:30 *Ensdorf* Vorabendmesse
30er Amt für + Gerda Gersing

Sonntag, 17.01. 2. Sonntag im Jahreskreis

09:30 *Bous* Hochamt
für die Leb. und Verst. der Familien Mergen, Jung und Thomas

Dienstag, 19.01. Dienstag der 2. Woche im Jahreskreis

18:30 *Bous* Hl. Messe
für + Ewald Kreutzer und + Sohn Manfred
für ++ Eheleute Schmitt - Kien sowie + Sohn Josef
für die Leb. und Verst. der Familie Kreutzer - Neumeyer
für die Leb. und Verst. der Familie Tank - Wahl

Donnerstag, 21.01. Donnerstag der 2. Woche im Jahreskreis

18:30 *Ensdorf* Hl. Messe
30er Amt für Edith Weiler

Samstag, 23.01. 3. Sonntag im Jahreskreis

18:30 *Bous* Vorabendmesse
für ++ Eheleute Josef und Inge Kreutzer

Sonntag, 24.01. 3. Sonntag im Jahreskreis

09:30 *Ensdorf* Hochamt
1. Jgd. für + Alfred Honisch und + Ehefrau Adelheid

Fernsehgottesdienste im ZDF

Januar

17.01.2021 St. Gudula, Rhede, katholisch

24.01.2021 Ingelheim, evangelisch

Februar

07.02.2021 Frankfurt, evangelisch

14.02.2021 Kapelle des Katharinenkrankenhauses, Frankfurt, katholisch

21.02.2021 Erbach, evangelisch

Öffnungszeiten der Pfarrämter in Bous und Ensdorf

Aufgrund der erneut stark gestiegenen Infektionszahlen, sind unsere Pfarrbüros ab sofort für den Publikumsverkehr nur noch nach vorheriger Terminabsprache geöffnet!

Es gelten auch weiterhin die Ihnen bereits bekannten Hygienevorkehrungen und Sicherheitsbestimmungen.

Selbstverständlich sind wir auch weiterhin wie gewohnt telefonisch und per E-Mail erreichbar.

Telefon: Pfarramt Bous 06834/2378

Pfarramt Ensdorf 06831/52264

E-Mail: pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-ensdorf.de

In **dringenden seelsorglichen Angelegenheiten** wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft „Saarlouis links der Saar“ unter Tel.: 06831/40187.

Gemeindereferentinnen

Gemeindereferentin Julia Krechan: 06831/508615

Gemeindereferentin Dorothee Schmitt: 06831/508613

Auslegung der Haushaltpläne 2021

Die Haushaltpläne 2021 der Pfarrgemeinden St. Peter, Bous und St. Marien, Ensdorf wurden von den Verwaltungsräten beschlossen.

Sie können in den Pfarrbüros von Bous und Ensdorf von Montag, dem 11.01.2021 bis Freitag, dem 22.01.2021 nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden.

Katholische Öffentliche Bücherei Ensdorf

Die Bücherei bleibt bis auf weiteres Corona-bedingt geschlossen.

Alle ausgeliehenen Bücher verlängern sich solange, bis wir wieder geöffnet haben.

Beichtgelegenheit in der Pfarrkirche St. Ludwig

Ab Januar 2021: Samstagvormittag von 10.00 bis 11.00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit Pastor Dr. Frank Kleinjohann, mit Kooperator Pastor Christian Müller oder mit Kaplan Carsten Mayer

Gottesdienst während der Gebetswoche für die Einheit der Christen

„Bleibt in meiner Liebe und ihr werdet reiche Frucht bringen (Joh 15, 8-9)“

Am Mittwoch, dem 20. Januar 2021 um 18.00 Uhr, wird in der katholischen Kirche St. Crispinus und St. Crispinianus in Saarlouis-Lisdorf

dazu ein ökumenischer Gottesdienst gefeiert. Um an dem Gottesdienst teilnehmen zu können, ist bis zum 18.01.2021 eine Anmeldung unter Tel.: 06831-76 99 55 10 oder per Mail: dekanat.saarlouis@bis-tum-trier.de beim Dekanat Saarlouis erforderlich.

Pfarrbriefabonnement

Liebe Pfarrangehörige,
falls Sie Interesse an unserem Pfarrbrief-Abonnement des gedruckten Pfarrbriefes haben, können wir Ihnen diesen auch monatlich per Post nach Hause zusenden. Das Porto und das Pfarrbrief-Abo können wir Ihnen für 25,- Euro pro Jahr anbieten. Der Betrag wäre im Voraus in den Pfarrbüros zu entrichten. Weitere Auskünfte erhalten Sie in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834-2378) und Ensdorf (06831-52264)

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

in den Zivilgemeinden: Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Ensdorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Unsere Gottesdienste:

Liebe Gemeindeglieder,
unsere Gottesdienste fallen vorab bis Ende Januar aus. Wir wollen daher Ihnen wieder Andachten für zuhause anbieten; so wie wir es schon im vergangenen Jahr getan haben. Um 10.00 Uhr werden am Sonntag die Glocken läuten. Es wäre schön, wenn Sie für Ihre Andacht zuhause dann eine Kerze anzünden.

Als Lied für den Tag ist vorgesehen: eg 398; In Dir ist Freude
Der Predigttext steht bei: Johannes 2, 1-11; Die Hochzeit zu Kana
Ein Bild spricht mich an. Kein Wein mehr: Das ist auch ein Bild eines leeren, ausgetrockneten Lebens. – Wer von uns kennt das nicht manchmal gerade dieser Tage? **Der Wein ist ausgegangen:** der Wein der Freude, der Wein des Glücks, der Wein des Vertrauens, der Wein der Liebe. Es fehlt an allem. Was fehlt Ihnen gerade am Meisten? Ich merke zusehends, es fehlt an Geduld, an Verständnis. Keine Kraft mehr, keine Energie, kein Schwung. Und in diesen Tagen auch keine Phantasie und kein Humor. Die Luft ist raus. Leerlauf auf der ganzen Linie, am Ende – einfach platt.

So sehr kann einem der Wein des Lebens ausgehen, dass man glaubt, es geht nichts mehr! Die Geschichte erzählt uns Jesus kann das Leben verwandeln bis in den letzten Winkel hinein, wo ein Mensch sich ihm öffnet, wo ein Mensch auf ihn hört, wo einer tut, was er sagt, wo jemand seinem Wort und seinem Geist Raum gibt.

Dann beginnt das Leben wieder zu leuchten. *ER, Jesus* bringt Leben, Leben in Fülle. Dafür steht der neue Wein. Wie sehen unsere Wünsche für ein erneuertes Leben aus? Liebe Gemeindeglieder, unser Glaube wird in der Pandemiezeit auf eine schwere Probe gestellt. Doch wir dürfen vertrauen, dass Jesus nicht nur den Gästen einer Hochzeitsparty zur Seite steht; er steht auch uns immer zur Seite. Für mich ist dies ein Trost in diesen Tagen.

Vergessen Sie nicht das „Vater unser“ zu beten, dieses Gebet vereint uns Christinnen und Christen zu allen Zeiten. Und Gottes Segen möge Sie alle begleiten.

Wenn Sie gerne die Hausliturgie erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Opiolla.

Wir sind in allen Ihren seelsorglichen Anliegen, Fragen, Sorgen und Nöten für Sie da: Pfarrer Janich (06834-53546 reinhard.janich@ekir.de) sowie Pfarrerin Opiolla (06834-7801752 juliane.opiolla@ekir.de) und Pfarrerin Wiehle (06898/4480781 inge.wiehle@ekir.de)

Unsere Veranstaltungen:

Unsere Bücherei

Aufgrund des momentanen Pandemiegeschehens bleibt unsere Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihr Büchereiteam.

Kontaktadressen:

Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet, mittwochs + freitags geschlossen. Zurzeit ist das Gemeindebüro für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch sind wir zu den genannten Zeiten zu erreichen.

E-Mail: schwalbach@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter „www.kirchengemeinde-schwalbach.de“ finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.

Religionsgemeinschaften

■ Jehovas Zeugen

Alle Gottesdienste interaktiv per Videokonferenz

Freitag, 15.1.21

18.30 Uhr Lied und Gebet

Bibelleseprogramm der Woche: 3. Mose Kapitel 20-21

Was ist das „Gesetz des Christus“?

Wo sind Jesu Lehren festgehalten? In den vier Evangelien ist vieles aufgeschrieben, was Jesus auf der Erde sagte und tat. Weiteren Auf-

schluss über Jesu Denken geben die anderen Bücher der Christlichen Griechischen Schriften (Neues Testament). Sie wurden unter der Leitung des heiligen Geistes von Personen aufgezeichnet, die Christi Denkweise hatten. Jesu Lehren decken alle Lebensbereiche ab. Das „Gesetz des Christus“ zeigt, was wir zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule und in der Christengemeinde tun sollten (Galater 6:2). Man lernt dieses Gesetz kennen, wenn man diese Schriften liest und darüber nachdenkt. Man befolgt es, indem man sich nach den Anweisungen, Geboten und Grundsätzen dieser Bibelbücher ausrichtet. Wer sich an das Gesetz des Christus hält, gehorcht dem allmächtigen Gott Jehova, von dem alles kommt, was Jesus lehrte. Wiederholt sagte Jesus, dass seine Lehren vom Vater im Himmel kommen (Joh. 8:28).

Information: Warum beten?

Hatten Sie schon einmal das Gefühl, dass Gott Ihre Gebete nicht erhört? Dann sind Sie nicht allein. Viele haben Gott um Hilfe gebeten, aber die Probleme sind immer noch da. Die neue Wachturm Ausgabe geht auf folgende Fragen ein: Warum können wir sicher sein, dass Gott uns zuhört? Warum werden manche Gebete nicht erhört? Wie können wir so beten, dass wir erhört werden? Was können Gebete bewirken?

Die neue Ausgabe jetzt auf www.jw.org unter Bibliothek > Zeitschriften.

Sonntag, 17.01.21

10.00 Uhr Vortrag

Thema: Welche Zukunft hat die Religion?

Redner: Michael Ritter (Neunkirchen)

10.30 Uhr Bibelstudium

Thema: Hebräer 13:5

„Ich (Gott) werde dich nicht verlassen und dich nie im Stich lassen.“ Der Apostel Paulus hatte mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Wie wurde Gott zu seinem Helfer? Wie hilft Gott uns heute durch die Stürme des Lebens?

Auskunft: Burkhard Michely unter 0152 29575177

Jeder gesunde Mensch über 18 Jahre (Erstspender bis 68 Jahre) der über 50 kg wiegt kann Blut spenden.

Zur besseren Verträglichkeit sollten Sie über den Tag verteilt 2 – 3 Liter getrunken haben.

Durch die Corona-Pandemie ist die Nachfrage nach Blutkonserven weiterhin sehr hoch.

Deshalb kommen Sie bitte zu unserem Spende Termin !!

Sie helfen damit Kranken und Verletzten, die bei lebenswichtigen Operationen und bei Behandlungen oft Blut oder Blutbestandteile benötigen.

Bitte nutzen Sie den Service der Terminreservierung !!

Durch die vorherige Terminreservierung werden die Abläufe auf dem Blutspendetermin verbessert und unnötige Wartezeiten vermieden.

Terminbuchung über die DRK-Blutspende-App; www.spenderservice.net;

Link: <https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/schwalbach>

oder über untenstehende Telefonnummer.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit und Ihre Schutzmaske !! Auch Erstspender sind herzlich willkommen.

Kommen Sie zum Blutspenden und retten Sie Menschenleben!

Spenden Sie Blut beim Roten Kreuz!

Info: Tel.: 0800 11 949 11

**■ Förderpreis Ehrenamt 2021
Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt!**

Der Förderpreis Ehrenamt fordert innovative Projekte im Bürgerengagement heraus.

Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Vereinen, Organisationen, Selbsthilfegruppen und Initiativen ist eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Im Saarland engagieren sich 461.000 Menschen im Ehrenamt.

Zur Stärkung des Ehrenamtes im Saarland hat die Landesregierung in Kooperation mit der LAG PRO EHRENAMT den Förderpreis Ehrenamt geschaffen. Seit 2001 wird der Preis im Zwei-Jahres-Turnus vergeben. Beim Förderpreis Ehrenamt sollen Vorbilder präsentiert werden und neue Wege beschrritten werden, beispielgebend für neue Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Es werden je drei Preise im Bereich **innovatives Engagement** und drei Preise in der Kategorie **engagierte Jugend** mit einem Preisgeld von je 1000 € vergeben.

Eine hochkarätig besetzte und unabhängige Jury saarländischer Persönlichkeiten vergibt die sechs Preise. Die Preisverleihung findet im Sommer 2021 statt.

Meldeschluss für die Bewerbergruppen ist der 1. Mai 2021.

Der Flyer in der Druckversion kann bezogen werden bei PRO EHRENAMT, Richard-Wagner-Straße 6, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681/93859-740, Fax 0681/93859-749, Email kontakt@pro-ehrenamt.de, im Internet: www.pro-ehrenamt.de

**■ KEB im Kreis Saarlouis e.V.
(Dillingen/Lebach)**

ANMELDUNG - INFORMATION

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, allen Freundinnen und Freunden der KEB im Kreis Saarlouis e. V. ein gutes neues Jahr.

Der Lockdown zur Eindämmung der Corona-Pandemie dauert **bis 31. Januar**, dann wird entschieden, wie es weitergehen soll. Die deswegen erlassenen Vorschriften lassen keine Veranstaltungen unserer Erwachsenenbildung zu. Diese sind aber in Planung bzw. bereits im Programm für das ganze Jahr. Der Katalog „Unsere Zeit“ erscheint im Frühjahr. Es gibt aber bereits viele Angebote für 2021. **Um sich einen Platz im Kurs oder im Bus zu sichern, ist eine Anmeldung bereits möglich.**

Das Programm reicht von A wie Ashtanga-Yoga bis Z wie Zumba®: Osteoporose-Gymnastik, Achtsamkeits- und Entspannungsverfahren, Stressreduktion, Gedächtnistraining, Ki Song®, Qi Gong, Klettern, Lach-Yoga, Pilates, Progr. Muskelentspannung, Eutonnie, Tai Chi, Yoga, Tanzen (Rock'n'Roll, Freestyle, Disco-Fox, Paartanz); Kurse und Tagesseminare für Kalligrafie, Öl- und Acrylmalerei, Makramee, Sockenstricken, kreatives Beisammensein, Kreative Schreibwerkstatt, Nähkurse nachmittags und abends, Kochkurse, Kräuterwanderungen, Fasten, Vorträge zu Gesellschaftspolitik, Geschichte, Naturheilkunde, Ökologie, Nachhaltigkeit. Weitergehen soll es mit den Angeboten von „Onlinerland Saar“ (Tablet usw.), kleinen Sprachkursen für Englisch, Französisch, Spanisch, den Gesprächskreisen für Italienisch, Spanisch, Englisch und Französisch, dem Handarbeitstreff, der Hausmusik, den Gesprächskreisen für aktuelle Themen, für Hochsensible und - so schnell wie möglich - mit der Selbsthilfegruppe Depression, Angst, Erschöpfung sowie „Mama lernt Deutsch“ und „Lesen und Schreiben“. Und es gibt wieder Ausstellungen!

Infos

■ Blutspende in Schwalbach am 26. Januar mit Terminreservierung

Du + Wir sind Blutspende!

ACHTUNG! BLUTSPENDE MIT TERMINRESERVIERUNG

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

Nächster Blutspende-Termin:

Schwalbach
Dienstag, 26. Januar 2021
15:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeindesaalbau, Hauptstr. 90

Terminreservierung im Internet:
<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/schwalbach>
Reservierung auch per Telefon möglich

Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11 949 11
www.blutspendedienst-west.de / [f / drk.blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.west)

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

Am Dienstag, dem **26. Januar 2021** findet der nächste Blutspendetermin des Roten Kreuzes statt.

Von 15.30 – 20.00 Uhr kann im **Gemeinde Saalbau in der Hauptstr. 90 in Schwalbach** Blut gespendet werden.

Neue Termine für unsere Fahrten sind: **Gengenbach/Schwarzw.** (21.04) **Épinal** (27.05.) mit Ilona Domer; **Bouillon/Orval** (08.05.) mit Mathias Wolbers; **Friedenswallfahrt Odilienberg** (19.05.) mit Franz-Rudolf Müller; **Ettingen** (21.07.), **Bonn/Bad Godesberg** (23.07.), **Münstermaifeld/Burg Eltz/Burg Pymont** (28.07.), **Aschaffenburg** (30.07.) mit Ilona Domer.

Außerdem werden Anmeldungen zu folgenden **Fort- und Weiterbildungslehrgängen** angenommen: Vorbereitungslehrgang Hauswirtschaft, Qualifizierung zur zusätzlichen Betreuungskraft sowie Reha-Zusatzqualifikation für Ausbilder/innen.

■ Demenz in Zeiten von Corona

Demenz-Verein Saarlouis bietet weiterhin Beratung und Hilfe

Pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz stehen in diesen Zeiten vor speziellen Herausforderungen. Meist sind die Menschen mit Demenz bereits älter und von weiteren Erkrankungen betroffen, die sie zur Risikogruppe zählen lassen. Hinzu kommt ein fehlendes Verständnis für die Pandemie oder die Schwierigkeit, die Sicherheitsmaßnahmen **Abstand-Hygiene-Alltagsmaske** einzuhalten.

Die Einschränkungen im Angebot von Entlastungsangeboten führt zu einer vermehrten Belastung der pflegenden Angehörigen. Eine Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz kann nur gelingen, wenn die Pflegepersonen auf sich achten und gesund bleiben. Es gilt, Besuche auf ein Mindestmaß zu beschränken und anderweitige Kommunikationskanäle zu nutzen. Dennoch kann bspw. durch eine feste Kontaktperson im Rahmen einer häuslichen Betreuung Unterstützung und Entlastung gewährleistet werden. Die Entlastungszeiten sollten Angehörige für sich selbst nutzen, um sich zu erholen. Die Ruhezeiten des Menschen mit Demenz können ebenso dafür genutzt werden. Als weitere Entlastung können ehrenamtliche Dienste wie z.B. Einkaufshilfen oder Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Gerade in der angespannten Situation der Corona-Pandemie ist der Demenz-Verein Saarlouis für Angehörige und Betroffene da. Die spezialisierte Demenz-Fachberatung in Beauftragung durch den Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis ist weiterhin persönlich im Demenz-Zentrum möglich, in dringenden Fällen und bei fehlender Betreuungsmöglichkeit auch als Hausbesuch und natürlich auch telefonisch.

Kontakt: Demenz-Verein Saarlouis e.V., Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis
Beratung: 06831/48818-15 oder 48818-0
E-Mail: beratung@demenz-saarlouis.de

■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

CORONA – RENTENANTRÄGE TELEFONISCH STELLEN

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Egon Haag, findet am **Dienstag, dem 19. Januar 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

■ Januar

*Ein neues Stückchen Zeit,
in dem ruh'n Freud und Leid,
beginnt zum Kampf bei dir und mir.*

*Es öffnet sich des Glaubens Tür.
Die Hoffnung nun erwacht
aus frost'ger Winternacht.*

*Das Licht hebt schon zu wachsen an.
„Der Saft steigt auf Sebastian“ (20. Januar).*

Raimund Kläser

Vereine

■ Chorgemeinschaft Ensdorf

Die Mitglieder der Chorgemeinschaft Ensdorf trauern um ihren Ehren-Vorsitzenden Werner Leblang. Bis ins hohe Alter war er mit Tatkraft, mit Ideen und unermüdlichem Einsatz für die Sache des Gesanges, für die Chöre und die Gemeinschaft da. Unmittelbar nach Ende des Krieges 1945 kam er zum Ensdorfer Männerchor HEITERKEIT, engagierte sich im Vorstand und führte den Verein mit beiden Chören 23 Jahre lang als 1. Vorsitzender.

In diese Zeit fielen große Veranstaltungen, Jubiläen, Konzerte und Reisen. Er war es auch, der 1977 die freundschaftliche Verbindung zum MGV Liederkranz aus Dogern am Hochrhein auf den Weg brachte und pflegte, sodass sie heute noch Bestand hat.

Mit seiner kräftigen, sonoren Bass-Stimme stellte er für beide Chöre des Vereins sängerisch einen starken Faktor da; zudem war er im Vorstand des Sängerkreises Saarlouis aktiv. Für sein jahrzehntelanges Engagement wurde Werner Leblang mit der Verdienstmedaille des Kultusministers ausgezeichnet.

Nicht nur seinen Vereinsfreunden wird er als uneigennütziger Macher und Helfer in Erinnerung bleiben, dem für die Gemeinschaft, wie auch für jeden Einzelnen, kein Weg zu weit, kein Einsatz zu viel war. Es bedrückt uns, dass wir ihm in dieser Zeit der Covid-19-Pandemie, nicht gesanglich die letzte Ehre erweisen können. Uns bleibt die gute Erinnerung an ihn, die wir im Herzen bewahren werden.

Chorgemeinschaft Ensdorf
MGV Heiterkeit – MGVC Concordia
& Gemischter Chor Heiterkeit

Sport

■ Tischtennisclub Ensdorf e. V.

www.ttc-ensdorf.de

Tischtennisminimeisterschaften verschoben

Hallo liebe Kinder, hallo liebe Eltern
in den vergangenen Jahren fanden immer Ende Januar die Tischtennisminimeisterschaften statt. In diesem Jahr müssen wir leider die Minimeisterschaften auf Grund der Corona-Pandemie auf unbestimmte Zeit verschieben.

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage. Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299



CARITAS - SOZIALSTATION - Die Pflege-Profis -

*Wenn Sie uns brauchen,
sind wir für Sie da!*

Schwalbach • Ensdorf • Bous

Bachtalstr. 153 Tel. 06834 / 57 90 944

E L M 24 Std. Bereitschaft

- Wir erweitern unser Angebot -

Zur Entlastung pflegender Angehöriger bieten wir Betreuung demenziell erkrankter Menschen in unserer Tagespflege „Rote Schule“ an.

Informationen und Terminabsprachen unter
Telefon 06834 / 57 90 061 oder 57 90 944



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes unserer lieben

Theresia Bersal

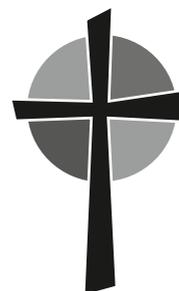
geb. Arweiler

sagen wir herzlichen Dank.

Im Namen aller Angehörigen

Viktor Bersal

Differten, im Januar 2021





HeimatSpuren... denn Heimat ist,
wo dein Wanderherz schlägt!



3,- EUR (zzgl. Versandkosten)

Alle 39 Rundwanderwege
der **HeimatSpuren** in einer
Broschüre - jetzt beim
GesundLand Vulkaneifel!

GesundLand Vulkaneifel www.heimat-spuren.de
Tel.: +49 (0)6592 95 13 70 info@gesundland-vulkaneifel.de



**GESUNDLAND
VULKANEIFEL**

**Beerdigungsinstitut
Britz-Heitz** Inh. Michael Heitz

Ihr Helfer im Trauerfall
Hilfe, Beratung & Betreuung



Einfach immer für Sie da
Telefon 06831 / 52286
Am Pfarrgarten 12 - 66806 Ensdorf
www.bestattungen-ensdorf.de



gesucht & gefunden

**IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE
IM SAARLAND**

• Gartengestaltung • Neuanlage
• Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
• Baumfällung • Rodung • Zaunbau
• Entrümpelung • tr. Brennholz
www.galabau-holzworm.de, Tel. 06834/54970

Peug. 307-3 T Winterauto, E 4,
Bj. 10/04, KM 139 TSD, Benziner,
Alu-WR/ TÜV/ Zahnriemen neu! FP
1990,- €, Tel. 0163/6964455

Besenreine Entrümpelung von
Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saar-
landweit, Festpreisgarantie, faire
Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel.
0162/9466364, raenumungs-service-
schilden.de

Suche alles von
Hutschenreuther & Rosenthal,
alte Bücher, Schreibmasch., Uhren,
Münzen, Schmuck aller Art, Arm-
band + Taschenuhr, Tel. 0157/
89404027

SAARBERG Grubenlampen,
Steiger Anzüge, Grubengeld,
Helme, Uniformen, Werkzeuge,
Bücher, Pläne sucht 0163-7190163

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge)
sowie Modellautos. Zahle Spitzen-
preise! Tel.: 06838/9779994 od.
0174/3232959

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN -
mit uns kommen Sie gut an!

Flyer Broschüre Prospekt



**Zuverlässige Beilagenverteilung -
fragen Sie uns einfach!**

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-foehren.de



Kaufe Pelze, Gold/Silberschmuck, Taschen-
u. Armbanduhren, Münzsammlun-
gen, Orientteppiche, excl. Handta-
schen, Modeschmuck, Porzellanfi-
guren, Geschirr- u. Musikinstru-
mente aller Art. T. 06834/55736 o.
0171/5281839

Erste Hilfe Kurse
jeden Donnerstag WOBUs GmbH
Tel. 06897 - 1722799

Suche Traktor, auch mit Mängeln.
Tel. 06868/256439 od. 0175/
5471305

Suche Kleinwagen von Baujahr
2008-2020. Tel. 0171/3849550

Studiowhg., neu renoviert, 3
ZKB, in Landsweiler-Reden, zu
vermieten. Tel. 06821/68888

Jäger sucht: Ferngläser,
Zielfernrohre, Nachtsichtgeräte,
Jagdmesser, Jagdbekleidung,
Geweih, Militaria, 0170-3036000

Suche Pelzmantel/-jackete sowie
Lederbekleidung (guter Zustand),
hochwertige Armbanduhr, Kristall-
gläser, Perlenkette, Tel. 0157/
34764168

Wir digitalisieren ihre Super
8/N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und
VHS, Tonbänder/Musikkassetten u.
LP, Dias, Fotos und Alben! Comput-
terhilfe! 06825/8006088 medien-
puzzle.de

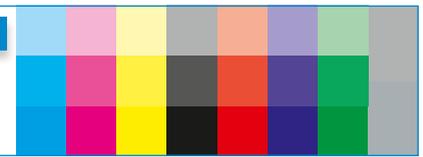
ENTRÜMPELUNGEN
ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kirmberger
Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder,
Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze
Sammlungen, Militaria u. Musikin-
strumente, auch rep.bedürftig,
ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl
Buchert, Tel. 06826/53248

Farbanzeigen fallen auf!



Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de

dellbamed

Med. Mund-Nasen-Schutz
DIN EN 14683:2019, Typ II
MADE IN SAARLAND

- alle Vliesstoffe aus Deutschland
- bakterielle Filterleistung 99%
- angenehmer Tragekomfort
- bestens geeignet für Brillenträger



dellbamed GmbH
Vorderster Berg 15
66333 Völklingen
06898 / 9124244



office@dellbamed-saarland.de
www.dellbamed-saarland.de




KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Beerdigungsinstitut Zenner

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

Gehen Sie mit uns den letzten Weg gemeinsam und ganz individuell!

Telefon **0 68 31 - 56 38**
66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

www.beerdigungsinstitut-zenner.de

seit 1893

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF

Allgäu

Seenland erleben

Buchenberg · Sulzberg · Waltenhofen · Weitnau

Fordern Sie gleich Ihren gratis Prospekt mit Wandervorschlägen an!

- Klare Naturseen
- Landleben pur
- zentrale Lage
- gemütliche Unterkünfte
- großes Wanderwegenetz

Hier geht's zu unserer Seite



AllgauerSeenland.de





JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen Austräger/in, Zusteller/in für Schwalbach-Ort



Zeitaufwand ca. 2 Std.
Sonntags früh für Bild + Welt am Sonntag.
Auch sehr gut geeignet für mobile Hausfrauen, Rentner und Schüler.
Sehr guter Verdienst und Prämien.

WELT am SONNTAG

Tel. 0176 / 17774202

Fahrer (m,w,d) auf 450 EUR / Basis

Für unseren Hol- und Bringservice suchen wir einen zuverlässigen Mitarbeiter.
Erfahrungen mit Anhänger müssen vorhanden sein.
Rentner und Frühpensionäre bevorzugt.
Anfragen gerne auch telefonisch oder per Mail.

KarLack GmbH
Am Bommersbacher Hof 2a - 66359 Bous
Telefon: 06834 / 780 77-0
E-Mail: info@karlack.com

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH als kommunales Energiedienstleistungsunternehmen mit Sitz in Bous gewährleisten in den Gemeinden Bous und Schwalbach die Versorgung mit Erdgas, Trinkwasser und Wärme, in der Gemeinde Ensdorf die Versorgung mit Erdgas und Wärme sowie in der Gemeinde Wadgassen die Versorgung mit Erdgas.



- Anzeige -

Wir bieten jungen Menschen die Gelegenheit, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren. Hierzu suchen wir Auszubildende (m/w/d) für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker (m/w/d)

Die Ausbildungszeit beträgt 3,5 Jahre und wird teilweise im Verbund mit anderen Unternehmen, auch an verschiedenen Orten gemeinsam durchgeführt. Flexibilität und Mobilität sind daher wünschenswerte Voraussetzungen für die Einstellung.

Weiterhin suchen wir Auszubildende (m/w/d) für den Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d)

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
Wir erwarten einen überdurchschnittlichen Schulabschluss, Teamfähigkeit, Leistungs- und Lernbereitschaft sowie Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (bitte keine Bewerbungsmappen) senden Sie bitte an die

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH
Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous
oder per E-Mail: info@gwbs.de



Sauer & Scherer GmbH

Heizung-Bäder-Solar-Energieberatung-Reparaturarbeiten

PLANUNG - BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE:
von Traumbädern - Heizungs- und Solaranlagen
Komplettbäder: alles aus einer Hand
Auf Wunsch: Nur Lieferung!

Püttlinger Str. 129 - 66773 Schwalbach-Elm
Tel. 06834/953434 - www.heizung-sauer-scherer.de

Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

Rund um die Straße - alles aus einer Hand!

- Fahrschule aller Klassen
- Umschulung oder Qualifizierung zum Kraftfahrer (LKW und Bus)
Förderung über Jobcenter / Arbeitsagentur möglich
- Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach § 5 BKrFQG
- Erwerb des Fahrausweises für Flurförderzeuge
- Gefahrgutfahrer Ersts Schulung und Fortbildung
- Ladungssicherung



GFU Berufliche Bildung und Beratung GmbH
Güterbahnstraße 17a-19 • 66740 Saarlouis
www.gfu.com

Infos unter 06831 953-0 oder saarlouis@gfu.com




LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Christian Lehner

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Tel.: 06831 508790
Fax: 06831 / 50 87 91
info@lehner-christian.de | c.lehner@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen